



Regulierungskammer Niedersachsen

Landesregulierungsbehörde

Az.: 55-29402/300-0005-012

Mitteilung

4 / 2015

Gewichteter durchschnittlicher Effizienzwert nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV (vereinfachtes Verfahren)

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) veröffentlichen die Regulierungsbehörden zum 1. Januar des vorletzten, die Regulierungsperiode vorangehenden Jahres den nach § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV ermittelten und gemittelten Effizienzwert.

Diesbezüglich wurde am heutigen Tag durch die Bundesnetzagentur auf deren Internetseiten der für die dritte Regulierungsperiode (Gas) anzuwendende Wert i.H.v.

93,29 %

bekannt gegeben.

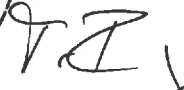
Dieser Wert wird von der Regulierungskammer Niedersachsen als Landesregulierungsbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 5 ARegV übernommen und im Vereinfachten Verfahren für die Festlegung der Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode (Gas) berücksichtigt.

Anträge zur Teilnahme am Vereinfachten Verfahren für die dritte Regulierungsperiode (Gas) müssen gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 ARegV bis zum 30. Juni 2016 bei der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde gestellt werden.

Hannover, den 22.12.2015




Dr. Daniel Gelmke
- Vorsitzender -


Torsten Berg
- Beisitzer -


Alexander Drilling
- Beisitzer -